

# Restartförderung für ein technisches Gutachten der NÖ Schaustellerbetriebe 2021

der Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

## Allgemeine Richtlinien und Voraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Schaustellerbetriebe für Veranstaltungen im Umherziehen gem. § 7 NÖ Veranstaltungsgesetz. Diese müssen seit mindestens zwei Jahren Mitglieder der Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe NÖ sein. Gefördert werden hierbei aktive und ruhende Betriebe, welche nicht laufend vom Land NÖ und/oder vom Bund subventioniert werden und keine öffentlich-rechtliche Inhaberstruktur aufweisen.
- Gefördert werden **technische Gutachten/Bescheinigungen** die zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit (**veranstaltungsrechtliche Anmeldung**) gemäß § 5 Abs1 Ziffer 7 des NÖ Veranstaltungsgesetzes **notwendig sind**.
- Die Förderung kann für technische Gutachten/Bescheinigungen **eines Schaustellerbetriebes**, die **im Kalenderjahr 2021 erstellt** werden, erfolgen. Einzureichen sind eine Kopie der Rechnung und eine **Kopie des aktuellen (2021) Gutachtens** gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 7 NÖ Veranstaltungsgesetz:

wenn die Veranstaltung in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen stattfindet oder die Nutzung technischer Geräte (z. B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u. dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist, eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z. B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut). Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.), über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden;

- Nicht gefördert wird die Neuanschaffung von Maschinen und Geräten.
- **Die Förderung wird pro Mitgliedsbetrieb im Jahr 2021 gewährt und ist mit 200 € gesamt pro Betrieb begrenzt.**  
(bei geringeren Kosten des Gutachtens werden nur die tatsächlichen Kosten übernommen; bei Vorlage von zwei oder mehreren Gutachten von verschiedenen Fahrgeschäften beträgt die maximale Förderung € 200,-.)
- Die Förderbeträge gelten nach Maßgabe der verfügbaren Fördermittel. Die verfügbaren Fördermittel werden durch den Ausschuss der Fachgruppe beschlossen. Die Fördermittel werden nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge vergeben. Sobald die hierfür vorgesehenen budgetären Mittel ausgeschöpft sind, ist die Förderaktion beendet.
- Die Beantragung der Förderung erfolgt mittels dem dafür vorgesehenem Formular. Für die Antragsberechtigung ist eine **zweijährige Mitgliedschaft in der Fachgruppe notwendig**.

- Die Förderung ist ab 01. Jänner 2021 **ausschließlich mit dem Antragsformular** zu beantragen. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular inkl. einer Kopie der Rechnung und des Gutachtens bis **spätestens 31. Dezember 2021** im Büro der Fachgruppe einzulangen, danach ist die Antragsstellung nicht mehr möglich.
- Experten des Ausschusses überprüfen die technischen Übereinstimmungen der eingereichten Förderanträge mit den Förderbedingungen.
- Der Förderbetrag wird nach positiver Prüfung an die angegebene Bankverbindung überwiesen. Bitte beachten Sie, dass die Prüfung je nach Umfang der Unterlagen, einige Zeit in Anspruch nimmt.
- Sollten Förderungen zu Unrecht bezogen worden sein, müssen diese rückerstattet werden.
- Bitte beachten Sie auch die De-minimis-Regelung:

Die gegenständlichen Förderungen unterliegen der EU-Regelung für geringfügige Förderungen (De-minimis-Regel).

Diese besagt, dass geringfügige, nicht an die EU notifizierte Förderungen je Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren in Summe 200.000,- Euro nicht überschreiten dürfen. Diese Richtlinie unterliegt der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL. L 352/1 vom 24.12.2013.

- Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.